

Vaterschaftsanfechtung

Der leibliche Vater muss die nach § 1600 e Abs.1 Nr.3 BGB zu erhebende Anfechtungsklage sowohl gegen das Kind als auch den rechtlichen Vater richten, und zwar innerhalb der Frist des § 1600 b Abs.1 Satz 1 BGB (zwei Jahre). Gesetzlicher Vater und Kind sind notwendige Streitgenossen im Sinne des § 62 ZPO. Wird die Frist nur gegenüber einem gewahrt, entfaltet dies nicht auch Wirkung gegenüber dem anderen. (BGH, Urt. v. 30.07.2008, XII ZR 18/07)

Permalink zu dieser Seite:[http:// www.schomann.org/ index.php? 258](http://www.schomann.org/index.php? 258)

Url zu dieser Seite:[http:// www.schomann.org/ ueber- uns/ aktuelle- rechtsprechung/ artikel/ vaterschaftsanfechtung.html](http://www.schomann.org/ueber-uns/aktuelle-rechtsprechung/artikel/vaterschaftsanfechtung.html)

© Hintergrundbild:© Hans- Jörg Nisch - Fotolia.com